

Amtliche Bekanntmachung Nr. 153/2017
des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Mühlenbarbek:

**Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der
Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbarbek**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek vom 07.09.2017 folgender Nachtrag 3 zur Entschädigungssatzung vom 21.10.2003 erlassen:

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 letzter Satz wird der Höchstbetrag von „45,00 €“ durch einen Höchstbetrag von „20,00 €“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

**Gemeindewehrführung und weitere Funktionen
der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO_f) sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der EntschVO_f.
 - (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 50 % der an die Gemeindewehrführerin bzw. den Gemeindewehrführer zu zahlenden Aufwandsentschädigung und Abnutzungs- und Reinigungspauschale.
 - (3) An den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Mühlenbarbek wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 % des Höchstsatzes der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl – fF) gezahlt.
 - (4) An den Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Mühlenbarbek wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Höchstsatzes eines Gerätewartes nach den EntschRichtl-fF geleistet.
 - (5) Teilen sich mehrere Personen die Funktionen des Abs. 3 oder 4, so wird die jeweils festgelegte Entschädigung auf die Anzahl der Personen entsprechend verteilt.
3. Der bisherige § 9 (Inkrafttreten) wird neu zu § 10 (Inkrafttreten).
 4. Vor dem neuen § 10 (Inkrafttreten) wird § 9 wie folgt neu eingefügt:

§ 9
Rundungsregelung

Sofern sich nach den Regelungen dieser Satzung ein Betrag ergibt, der einen Bruchteil eines Euro ausmacht, ist dieser Betrag auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mühlenbarbek, den 07.09.2017



Stark-Karczewski
Bürgermeisterin

